

MITTEILUNGSVORLAGE

öffentlich

↓ Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Jugendhilfeausschuss	24.05.2016	
Kreisausschuss	30.05.2016	
Kreistag	02.06.2016	

Betreff:**Überörtliche Kommunalprüfung des Niedersächsischen Landesrechnungshofs zur Planung der Versorgung mit Kindertagesstättenplätzen****Sachverhalt:**

In der Zeit von März bis Juni 2015 führte der Nieders. Landesrechnungshof eine überörtliche Prüfung gemäß §§ 1 bis 4 des Niedersächsischen Gesetzes über die überörtliche Kommunalprüfung (NKPG) zur Planung der Versorgung mit Kindertagesstättenplätzen nach § 13 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) durch.

Kinder haben bis zum Schuleintritt gemäß § 24 SGB VIII einen einklagbaren Rechtsanspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege. Um diesen Anspruch zu sichern, stellen gemäß § 13 KiTaG die örtlichen Träger das vorhandene Angebot an Plätzen in Krippen, Kindergärten, Horten sowie in Kleinen Kindertagesstätten und den entsprechenden Bedarf an Plätzen in diesen Einrichtungen für die nächsten 6 Jahre fest. Der Landkreis Wittmund ist gemäß § 1 Abs. 1 Nds. AG SGB VIII örtlicher Träger. Die Bedarfszahlen sind jährlich fortzuschreiben. Bei der Feststellung des Bedarfs ist eine möglichst ortsnahe Versorgung anzustreben.

Der Niedersächsische Landesrechnungshof hat 30 ausgewählte Landkreise geprüft, ob die Regelungen des § 13 Abs. 1 bis 3 KiTaG beachtet und nachvollziehbar umgesetzt werden, da die Planung *“eine entscheidende Stellschraube in Bezug auf Versorgungsdefizite als auch Überkapazitäten von Kindertagesstättenplätzen darstellt”*. Gegenstand der Prüfung waren die bis zum Jahr 2014 aktuellsten Kindertagesstättenplanungen der Landkreise.

Mit Schreiben vom 08.12.2015 hat der Landesrechnungshof dem Landkreis Wittmund die Prüfungsmitteilung (s. Anlage) über die überörtliche Kommunalprüfung übersandt. Nach § 5 NKPG ist die Zusammenfassung über den wesentlichen Inhalt des Schlussberichts dem Hauptorgan der kommunalen Körperschaft bekannt zu geben. Die Prüfungsmitteilung stellt eine Zusammenfassung der Prüfung dar und zeigt allgemeine im Land Niedersachsen vorhandene Optimierungsprozesse sowie entsprechende Hilfestellungen für die Kindertagesstättenbedarfsplanung auf.

Die Kurzfassung der Prüfungsergebnisse lautet wie folgt:

“Die Landkreise beachteten bei der Kindertagesstättenplanung die Vorgaben des § 13 Abs. 1 bis 3 KiTaG nur teilweise. Sie konzentrierten ihre Planungstätigkeit insbesondere auf die Angebotsfeststellung. Bei der Bedarfsfeststellung, die für die Versorgung mit Kindertagesstättenplätzen aller anspruchsberechtigten Kinder wesentlich ist, wird bei allen Landkreisen Handlungsbedarf gesehen.“

Landkreise, die ihre Kindertagesstättenplanungen auf den Planungsergebnissen der Gemeinden aufbauen wollen, sollten den Gemeinden Planungsvorgaben machen. Sie sollten die gemeindlichen Planungsleistungen plausibilisieren und zu einer Gesamtplanung des Landkreises zusammenführen. Die Verantwortung für die Kindertagesstättenplanung muss gemäß § 13 Abs. 3 Nds. AG SGB VIII bei den Landkreisen verbleiben.

Das KiTaG regelt nicht, wie die Kindertagesstättenplanung zu erstellen ist. Es drängen sich jedoch sowohl bestimmte Verfahrensschritte als auch bestimmte Inhalte auf, die berücksichtigt werden sollten:

a) Verfahrensschritte:

- Erhebung von Daten und Informationen zur Feststellung des Bedarfs an Plätzen (insbesondere Einwohnerzahlen, angebotene sowie belegte Plätze in den Einrichtungen (gesondert nach Betreuungsarten) sowie in der Kindertagespflege, Warte- bzw. Anmelde-listen, Elternbefragungen)*
- Auswertung der Daten und Informationen durch Erstellung einer Bevölkerungsprognose und Ermittlung von Betreuungs- und Belegungsquoten*
- Feststellung der Handlungsbedarfe aus der Datenauswertung*

b) Inhaltliche Fragen:

Zur Unterstützung der Arbeit vor Ort wurde ein Fragenkatalog erstellt.”

Weitere Einzelheiten können der Prüfungsmitteilung entnommen werden.

Die Prüfungsergebnisse des Landkreises Wittmund sind unter der Kennung „29“ dargestellt. Aus datenschutzrechtlichen Gründen können die Kennungen der weiteren geprüften Landkreise nicht veröffentlicht werden.

Die Prüfungsergebnisse gehen nur auf die Planungen bis zum Jahr 2014 ein, so dass die vom Landkreis Wittmund Anfang Januar 2015 aktuell ermittelten Kinderzahlen auf Grundlage des Bevölkerungsmodells von der Hildesheimer Planungsgruppe, Prof. Dr. Kolb, leider nicht in die Bewertung einbezogen wurden. Diese Zahlen wurden der Firma biregio, Bonn, die am 27.03.2015 mit der Erstellung der Schulentwicklungs- und Kindertagesstättenbedarfsplanung auf Grundlage des Kreisausschussbeschlusses vom 08.12.2014, Vorlage 0116/2014, beauftragt wurde, zur Verfügung gestellt. Zu den Prüfungsergebnissen ist festzustellen, dass die Angebotsfeststellung für Hortplätze und eine Einbindung der öffentlichen und freien Träger in die Kindertagesstättenbedarfsplanung stattfindet.

Grundsätzlich wurde die Prüfung durch den Landesrechnungshof von der Verwaltung begrüßt, da hierdurch die Hinweise und Anregungen direkt in die aktuelle Planung einfließen konnten.

Die von der Firma biregio erstellte Fortschreibung des Kindertagesstättenbedarfsplans 2015/16 bis 2020/21 mit einem Ausblick bis zum Jahr 2034 wurde dem Landkreis Wittmund Ende 2015 im Entwurf vorgelegt. Mit Schreiben vom 25.01.2016 wurde die Fortschreibung des Bedarfsplans den öffentlichen und freien Trägern von Kindertageseinrichtungen zur Kenntnis übersandt und Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die Fortschreibung des Kindertagesstättenbedarfsplans wird in einer gesonderten Beschlussvorlage vorgestellt.

Abschließend ist anzumerken, dass die ausreichende Versorgung mit Kindertagesstättenplätzen aufgrund der guten Zusammenarbeit mit den Trägern der Kindertageseinrichtungen im Landkreis Wittmund bislang immer sichergestellt werden konnte.

Es wird um Kenntnisnahme gebeten.

Wittmund, den 10.02.2016

gez. Cassens, Uwe

Anlagenverzeichnis:

Prüfungsmitteilung des Nieders. Landesrechnungshofs vom 08.12.2015